

ZBB 2006, 48

BGB §§ 765, 307 Abs. 1 Satz 1, § 306 Abs. 2, 3, § 305c Abs. 1

Teilunwirksamkeit einer Arbeitnehmerbürgschaft auf erstes Anfordern in AGB

OLG Zweibrücken, Urt. v. 14.04.2005 – 4 U 132/04, NJW-RR 2005, 1652

Leitsatz:

Eine formularmäßig erklärte Arbeitnehmerbürgschaft „auf erstes Anfordern“ ist nicht gänzlich unwirksam, sondern nach § 306 Abs. 2 BGB als einfache Bürgschaft zu behandeln. Sie ist nach § 307 Abs. 3 BGB insgesamt unwirksam, wenn sie den Arbeitnehmer unzumutbar belastet.